

Sammelstiftung Symova

Vorsorgereglement



Abkürzungen

AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, SR 831.10
ATSG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, SR 830.1
BVG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, SR 831.40
BVV2	Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, SR 831.441.1
FZG	Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, SR 831.42
IVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung, SR 831.20
MVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung, SR 833.1
UVG	Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung, SR 832.20
WEF	Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (in Art. 30 ff. BVG und Art. 331d ff. OR)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) SR 220

Der sprachlichen Vereinfachung halber werden Begriffe wie "Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Versicherter, Partner, Stiftungsrat, Präsident, Rentner, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter" usw. in gleicher Weise für Frauen und Männer verwendet.

Das Wichtigste in Kürze

Alter	Differenz zwischen laufendem Kalenderjahr und Geburtsjahr.
Altersguthaben	Das Altersguthaben entspricht dem gesetzlichen BVG-Teil.
Kapitalabfindung	An Stelle der Altersrente kann eine teilweise oder vollständige Kapitalabfindung verlangt werden. Die versicherte Person hat dazu sechs Monate vor Erreichen des Rücktrittsalters eine schriftliche Erklärung an die Stiftung einzureichen.
Altersrente	Die Altersrente setzt sich zusammen aus der obligatorischen Rente und der überobligatorischen Rente. Sie wird berechnet durch Umwandlung des bei Pensionierung vorhandenen obligatorischen bzw. überobligatorischen Sparguthabens und dem entsprechenden Umwandlungssatz für das Obligatorium bzw. Überobligatorium. Der Umwandlungssatz ist altersabhängig. Den Satz für das Obligatorium legt das BVG fest, derjenige für das Überobligatorium beinhaltet die versicherungstechnischen Annahmen, welche für die Berechnung der Rentenhöhe aus einem gegebenen Sparguthaben zu Grunde gelegt werden. ¹
Beiträge	Höhe insbesondere der Spar- und Risikobeiträge sowie allfällige Sanierungsbeiträge der versicherten Person und der angeschlossenen Unternehmung gemäss Anhang 1. ¹
Ehegattenrente	Höhe gemäss Anhang 1. Eine ehe-ähnliche Lebensgemeinschaft ist unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen der Ehe bezüglich Rentenanspruch gleichgestellt.
Einkäufe	Hat eine versicherte Person das Alter von 25 Jahren überschritten, so kann sie oder der Arbeitgeber jederzeit mit einem zusätzlichen Einkauf das Sparguthaben der versicherten Person bis zu einem Maximalbetrag erhöhen. Der Einkauf wird dem überobligatorischen Sparguthaben gutgeschrieben. Wurde ein Vorbezug für Wohneigentum getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn der Vorbezug zurückbezahlt ist. Vorbehalten ist der Einkauf aufgrund einer Vorsorgelücke im Falle einer Scheidung. ¹
Freizügigkeitsfall	Verlässt die versicherte Person die Stiftung bevor ein Vorsorgefall eintritt, hat sie Anspruch auf eine Austrittsleistung, welche nach dem Beitragsprimat berechnet wird. Ebenso hat eine versicherte Person, deren Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Art. 2.5.3 Anspruch auf eine Austrittsleistung. Die Austrittsleistung entspricht dem höchsten der drei nachfolgend angegebenen Beträge im Zeitpunkt des Austritts: Sparguthaben, Mindestbetrag, BVG-Altersguthaben. ² Die Austrittsleistung ist an die neue Vorsorgeeinrichtung der versicherten Person zu überweisen. Barauszahlung ist auf Verlangen der versicherten Person möglich, wenn diese

¹ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 7.11.2012, gültig ab 01.01.2013.

² Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 7.11.2012, gültig ab 01.01.2012.

	<ul style="list-style-type: none"> - die Schweiz endgültig verlässt (vorbehalten bleibt die Einschränkung von Barauszahlungen in die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, nach Island, Liechtenstein oder Norwegen); - eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht; - die Austrittsleistung weniger als ein Jahresbeitrag (Arbeitnehmerteil) beträgt.
Invalidenrente	Höhe gemäss Anhang 1. Bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters wird das weitergeführte Sparguthaben in eine Altersrente umgewandelt.
Kinder-/ Waisenrenten	Höhe gemäss Anhang 1
Koordinationsbetrag	Der Koordinationsbetrag dient der Koordination der Vorsorgeleistungen gemäss diesem Reglement mit den Leistungen aus der 1. Säule AHV/IV. Die Höhe des Koordinationsbetrages ist abhängig vom Vorsorgeplan.
Leistungskürzungen	Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % des der versicherten Person mutmasslich entgangenen Jahreslohnes übersteigen.
Massgebender Lohn	Der massgebende Jahreslohn entspricht dem am 1. Januar eines Jahres bzw. bei Beginn des Arbeitsverhältnisses vereinbarten Jahreslohn gemäss AHVG inkl. regelmässig anfallender Zulagen und Boni. Nicht versichert werden gelegentlich, unregelmässig oder vorübergehend anfallende Lohnbestandteile. Ist eine versicherte Person weniger als ein Jahr bei der angeschlossenen Unternehmung beschäftigt, so gilt als Jahreslohn der Lohn, den sie bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde. ³
Meldepflicht	Die versicherte Person, die anderen Anspruchsberechtigten sowie die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Stiftung wahrheitsgetreu über die für die Vorsorge massgebenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen und Änderungen, die das Vorsorgeverhältnis betreffen, sofort mitzuteilen.
Partnerrente	Eine ehe-ähnliche Lebensgemeinschaft, auch unter Personen gleichen Geschlechts, wird bezüglich Rentenanspruch der Ehe unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen gleichgestellt.
Rücktrittsalter	Flexibel zwischen Alter 58 und 65. Das ordentliche Rücktrittsalter entspricht dem ordentlichen Rücktrittsalter gemäss AHV. Eine Teilpensionierung ist möglich.
Sparguthaben	Für jede versicherte Person wird ein individuelles Sparkonto geführt. Diesem werden Freizügigkeitsleistungen, Einkäufe, Sparbeiträge und Zinsen gutgeschrieben. Es umfasst das gesamte Vorsorgeguthaben, d.h. das obligatorische Sparguthaben und das überobligatorische Sparguthaben. Letzteres beinhaltet auch vorobligatorisches Vorsorgeguthaben. ⁴
Todesfallkapital	Ein Todesfallkapital wird fällig, wenn die versicherte Person vor Erreichen des Rücktrittsalters stirbt und keine Ehegattenrente bzw. Partnerrente gemäss diesem Reglement zur Auszahlung gelangt. Das Todesfallkapital entspricht dem Sparguthaben am Ende des Sterbemonates abzüglich einer allfälligen Abfindung an den Ehegatten.

³ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 21.05.2015, gültig ab 01.01.2016.

⁴ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 07.11.2012, gültig ab 01.01.2013.

Versicherter Lohn	Massgebender Lohn abzüglich Koordinationsbetrag gemäss Anhang 2. Die Berücksichtigung des Beschäftigungsgrades ist im Anhang 1 geregelt.
Verwaltungskosten	Die Verwaltungskosten sind vollumfänglich der angeschlossenen Unternehmung zu belasten.
Vorsorgewerk	Die Sammelstiftung Symova wird als Sammelstiftung geführt. Darin werden die angeschlossenen Unternehmungen als einzelne Vorsorgewerke geführt.
Vorsorgeplan	Der Vorsorgeplan umfasst die für ein Vorsorgewerk gültigen Module bezüglich Vorsorgeleistungen und Finanzierung.
Wohneigentum	<p>Die versicherte Person kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden oder einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbeziehen. Hat die versicherte Person im Bezugszeitpunkt das 50. Altersjahr überschritten, kann sie nur noch einen Teil der Austrittsleistung beziehen. Ein Vorbezug kann bzw. muss unter bestimmten Umständen zurückbezahlt werden.</p> <p>Der vorbezoogene Betrag wird anteilmässig dem obligatorischen und überobligatorischen Sparguthaben belastet.⁵</p> <p>Für den Vorbezug und eine allfällige spätere Rückzahlung beträgt der Mindestbetrag CHF 20'000.-.</p> <p>Ein Vorbezug kann alle 5 Jahre geltend gemacht werden.</p> <p>Zulässige Objekte des Wohneigentums sind die Wohnung und das Einfamilienhaus für Eigenbedarf. Weitere zulässige Formen sind das Miteigentum und gewisse Mieter-Beteiligungen.</p> <p>Alle externen Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vorbezug oder der Verpfändung entstehen, sind durch die versicherte Person zu tragen. Entstehen der Stiftung im Zusammenhang mit dem Vorbezug oder der Verpfändung ausserordentliche Aufwendungen, so werden diese ebenfalls der versicherten Person bzw. einer anderen anspruchsberechtigten Person in Rechnung gestellt.</p>

⁵ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 07.11.2012, gültig ab 01.01.2013.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	2
Das Wichtigste in Kürze	3
Inhaltsverzeichnis	6
1 Allgemeine Bestimmungen	1
1.1 Grundlage.....	1
1.2 Zweck.....	1
1.3 Beitragsprimat	1
1.4 Registrierung und Sicherheitsfonds BVG	1
1.5 Verhältnis zum BVG	1
1.6 Kreis der versicherten Personen	1
1.7 Eintritt.....	2
1.7.1 Beginn des Vorsorgeschutzes, Anmeldung.....	2
1.7.2 Aufnahmebedingungen, Gesundheitsprüfung, Vorbehalte	2
1.7.3 Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen.....	2
1.7.4 Vorsorgekapitalien aus Freizügigkeitseinrichtungen und der Auffangeinrichtung	2
1.8 Altersbegriffe	2
1.8.1 Massgebendes Alter	2
1.8.2 Vollpensionierung	3
1.8.3 Teilpensionierung.....	3
1.8.4 Austrittsleistung anstelle der Altersleistungen	3
1.9 Bestimmung des versicherten Lohnes	3
1.9.1 Angestellte im Monatslohn	3
1.9.1.1 Massgebender Jahreslohn	3
1.9.1.2 Versicherter Lohn	3
1.9.1.3 Änderung des Beschäftigungsgrades.....	3
1.9.2 Angestellte im Stundenlohn	3
1.10 Information	4
1.11 Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes.....	4
1.12 Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rentenalter	4
2 Vorsorgeleistungen	5
2.1 Leistungsarten der Stiftung (Vorsorgeplan).....	5
2.2 Altersrente, Kapitalabfindung.....	5

2.3	AHV-Überbrückungsrente	6
2.3.1	Von der Unternehmung finanzierte AHV-Überbrückungsrente	6
2.3.2	Von der versicherten Person finanzierte AHV-Überbrückungsrente	6
2.3.3	Von der Unternehmung und der versicherten Person finanzierte AHV-Überbrückungsrente	6
2.4	Alters-Kinderrenten	7
2.5	Invalidenleistungen	7
2.5.1	Invalidenrente.....	7
2.5.2	Weiterführung des Sparguthabens und Freizügigkeit.....	7
2.5.3	Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der IV.....	8
2.6	Invaliden-Kinderrenten	8
2.7	Ehegattenrenten	8
2.8	Ehe-ähnliche Lebensgemeinschaft	9
2.9	Waisenrenten	9
2.10	Todesfallkapital.....	9
2.11	Leistungen an den geschiedenen Ehegatten	10
2.12	Kürzung der Leistungen bei schwerem Verschulden	10
2.13	Ungerechtfertigte Vorteile, Koordination mit anderen Leistungen	10
2.14	Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte	11
2.15	Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen.....	12
2.16	Anpassung laufender Renten an die Teuerung	12
2.17	Kapitalauszahlung bei Geringfügigkeit der Renten.....	12
2.18	Auszahlung der Vorsorgeleistungen, Erfüllungsort.....	12
2.19	Anspruchsbegründung.....	12
2.20	Abtretung, Verpfändung und Verrechnung.....	12
3	Finanzierung.....	13
3.1	Grundsatz.....	13
3.2	Beitragshöhe	13
3.3	Risikobeiträge	13
3.3 ^{bis}	13
3.4	Sanierungsbeiträge.....	13
3.5	Verwaltungskosten.....	14
3.6	Beitragspflicht.....	14
3.7	Beitragszahlung.....	14
3.8	Einkauf	15

4	Freizügigkeitsfall	16
4.1	Austrittsleistung.....	16
4.2	Übertragung und Auszahlung der Freizügigkeitsleistung	16
4.3	Erhaltung des Vorsorgeschutzes in anderer Form.....	16
4.4	Barauszahlung.....	16
4.5	Abrechnung und Information	17
4.6	Berechnung der Austrittsleistung.....	17
4.6.1	Sparguthaben	17
4.6.2	Mindestbetrag	17
4.6.3	Altersguthaben nach BVG	17
4.6.4	17
4.7	Ehescheidung.....	17
4.8	Teil- oder Gesamtliquidation	19
4.9	Weiterführung der Risikoleistungen	19
5	Wohneigentumsförderung	20
5.1	Verpfändung.....	20
5.1.1	Voraussetzungen und Höhe der Verpfändung	20
5.1.2	Mitteilung an die Stiftung.....	20
5.1.3	Pfandgläubiger	20
5.1.4	Verwertung des Pfandes	20
5.2	Vorbezug	20
5.2.1	Voraussetzungen und Höhe des Vorbezugs.....	20
5.2.2	Mindestbetrag, mehrfacher Vorbezug.....	21
5.2.3	Kürzung der Leistungen	21
5.2.4	Zusatzversicherung.....	21
5.2.5	Auszahlung	21
5.2.6	Rückzahlung	22
5.2.7	Mindestbetrag der Rückzahlung	22
5.2.8	Wechsel des Wohneigentums	22
5.2.9	Rückzahlung bei Wertminderungen	22
5.2.10	Erhöhung des Leistungsanspruches bei Rückzahlung	22
5.2.11	Sicherung des Vorsorgezwecks	23
5.3	Allgemeines, Begriffe	23
5.3.1	Wohneigentum	23
5.3.2	Mieter-Beteiligungen.....	23
5.3.3	Eigenbedarf	24

5.3.4	Voraussetzungen und Nachweis	24
5.3.5	Information	24
5.3.6	Austritt; Meldung an die neue Vorsorgeeinrichtung	24
5.3.7	Meldung an die Eidgenössische Steuerverwaltung	24
5.3.8	Kosten	24
6	Organisation.....	25
6.1	Organisation und Verwaltung der Stiftung	25
6.1.1	Organe der Stiftung	25
6.1.2	Revisionsstelle	25
6.1.3	Anerkannter Experte für berufliche Vorsorge.....	25
6.1.4	Aufsicht	25
6.2	Organisation der Vorsorgewerke	25
7	Schlussbestimmungen	26
7.1	Bearbeiten von Personendaten	26
7.2	Verjährung von Ansprüchen, Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen	26
7.3	Schweigepflicht	26
7.4	Auskunfts- und Meldepflicht	26
7.5	Rechtsstreitigkeiten, Gerichtsstand	26
7.6	Reglementsänderungen	26
7.7	Sprache	26
7.8	Ausführungsbestimmungen	27
7.9	Anhänge	27
7.10	Inkrafttreten des Reglements	27

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundlage

Der Stiftungsrat der Sammelstiftung Symova erlässt in Ausführung von Art. 4 Ziffer 4 der Stiftungsurkunde das vorliegende Reglement.

1.2 Zweck

Die Sammelstiftung Symova (nachstehend Stiftung genannt) bezweckt, das Personal der ihr angeschlossenen Unternehmungen im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters, der Invalidität und des Todes zu versichern.

Die Stiftung wird als Sammelstiftung geführt.

Einzelheiten betreffend anschlussberechtigte Unternehmungen regelt die Stiftungsurkunde.

1.3 Beitragsprimat

Die Stiftung wird im Beitragsprimat geführt. Die Austrittsleistung wird nach Art. 15 FZG berechnet.

1.4 Registrierung und Sicherheitsfonds BVG

Die Stiftung ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen und untersteht der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA).⁶

Die Stiftung ist dem Sicherheitsfonds BVG angeschlossen.

1.5 Verhältnis zum BVG

Die Mindestleistungen gemäss BVG werden in jedem Fall erbracht.⁷

1.6 Kreis der versicherten Personen

Die angeschlossenen Unternehmungen sind verpflichtet, im Rahmen der Stiftung sämtliche von ihr beschäftigten Arbeitnehmer obligatorisch der Vorsorge gemäss diesem Reglement zu unterstellen, falls deren Jahreslohn die Eintrittsschwelle übersteigt und sie das 17. Altersjahr vollendet haben. Die Höhe der Eintrittsschwelle ist im Anhang 2 zu diesem Reglement festgehalten. Diese Arbeitnehmer werden nachstehend als "versicherte Person" bezeichnet.

Folgende Arbeitnehmer sind von der obligatorischen Unterstellung unter die Vorsorge gemäss diesem Reglement ausgenommen:

- Arbeitnehmer, die im Sinne der IV zu mindestens 70 % invalid sind sowie Arbeitnehmer, die provisorisch versichert werden nach Art. 2.5.3;⁵
- Arbeitnehmer, mit denen die angeschlossene Unternehmung einen befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten abgeschlossen hat. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so ist der Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an obligatorisch der Vorsorge gemäss diesem Reglement zu unterstellen, in dem die Verlängerung vereinbart wurde;
- Arbeitnehmer, die nebenberuflich bei einer der angeschlossenen Unternehmungen tätig sind und bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.

⁶ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 07.11.2012, gültig ab 01.01.2012.

⁷ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 07.11.2012, gültig ab 01.01.2013.

Die Stiftung führt keine freiwillige Vorsorge von teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern für den Lohnanteil, den diese bei anderen Arbeitgebern als bei einer der angeschlossenen Unternehmungen beziehen.

1.7 Eintritt

1.7.1 Beginn des Vorsorgeschutzes, Anmeldung

Der Vorsorgeschutz gemäss diesem Reglement beginnt an dem Tag, an dem die versicherte Person aufgrund ihrer Anstellung die Arbeit antritt oder hätte antreten sollen, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, in dem sie sich auf den Weg zur Arbeit begibt.

Der Vorsorgeschutz für die Risiken Tod und Invalidität beginnt frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres. Der Beginn der Altersvorsorge ist im individuellen Leistungsmodul umschrieben.

Die Anmeldung der versicherten Person erfolgt durch die angeschlossene Unternehmung mit dem dafür vorgesehenen Formular.

1.7.2 Aufnahmebedingungen, Gesundheitsprüfung, Vorbehalte

Auf Verlangen der Stiftung muss jede versicherte Person wahrheitsgetreu Auskunft über ihren Gesundheitszustand geben. Die Stiftung behält sich vor, eine vertrauensärztliche Untersuchung anzuordnen und einen Vorbehalt von maximal 5 Jahren auszusprechen.

1.7.3 Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen

Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen sind in die Stiftung einzubringen und werden dem Sparguthaben der versicherten Person als Einkauf gutgeschrieben. Dabei wird der obligatorische Teil der Austrittsleistung dem obligatorischen Sparguthaben, der Rest dem überobligatorischen Sparguthaben gutgeschrieben.⁸

Die versicherte Person hat der Stiftung Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zu gewähren.

1.7.4 Vorsorgekapitalien aus Freizügigkeitseinrichtungen und der Auffangeinrichtung

Vorsorgekapitalien von Freizügigkeitseinrichtungen und der Auffangeinrichtung sind in die Stiftung einzubringen. Sie werden dem Sparguthaben der versicherten Person als Einkauf gutgeschrieben. Dabei wird der obligatorische Teil der Vorsorgekapitalien dem obligatorischen Sparguthaben, der Rest dem überobligatorischen Sparguthaben gutgeschrieben.⁷

Die versicherte Person hat der Freizügigkeitseinrichtung den Eintritt in die Stiftung zu melden. Sie hat der Stiftung die bisherigen Freizügigkeitseinrichtungen sowie die Form des dort geführten Vorsorgeschutzes mitzuteilen.

1.8 Altersbegriffe

1.8.1 Massgebendes Alter

Das für die Berechnungen und die Unterstellung unter die Altersvorsorge massgebende Alter ist gleich der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

⁸ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 7.11.2012, gültig ab 01.01.2013.

1.8.2 Vollpensionierung

Frauen und Männer erreichen das ordentliche reglementarische Rücktrittsalter am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres.⁹

Als Rücktrittsalter gilt jedes Alter, das zwischen dem Monatsersten nach Vollendung des 58. Altersjahres und dem Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres liegt.

1.8.3 Teilpensionierung

Zwischen dem Alter 58 und dem ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter hat die versicherte Person im Einverständnis mit der angeschlossenen Unternehmung die Möglichkeit, sich für einen Teil seines Arbeitsverhältnisses pensionieren zu lassen. Eine Teilpensionierung kann höchstens zwei Mal erfolgen und wird immer zu gleichen Teilen im obligatorischen und überobligatorischen Teil vollzogen.¹⁰

1.8.4 Austrittsleistung anstelle der Altersleistungen

Hat die versicherte Person im Zeitpunkt des Austritts aus der Stiftung das frühestmögliche Rücktrittsalter erreicht und übt sie eine Erwerbstätigkeit aus oder ist sie als arbeitslos gemeldet, so wird die reglementarische Austrittsleistung ausgerichtet, es sei denn, sie mache ihren Anspruch auf Altersleistungen geltend.

Hat die versicherte Person im Zeitpunkt des Austritts aus der Stiftung das frühestmögliche Rücktrittsalter erreicht und übt sie keine Erwerbstätigkeit aus und ist auch nicht als arbeitslos gemeldet, so ist nur die Ausrichtung der reglementarischen Altersleistungen möglich.

1.9 Bestimmung des versicherten Lohnes

1.9.1 Angestellte im Monatslohn

1.9.1.1 Massgebender Jahreslohn

Der massgebende Jahreslohn entspricht dem am 1. Januar eines Jahres bzw. bei Beginn des Arbeitsverhältnisses vereinbarten Jahreslohn gemäss AHVG inkl. regelmässig anfallender Zulagen und Boni. Nicht versichert werden gelegentlich, unregelmässig oder vorübergehend anfallende Lohnbestandteile. Ist eine versicherte Person weniger als ein Jahr bei der angeschlossenen Unternehmung beschäftigt, so gilt als Jahreslohn der Lohn, den sie bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.¹¹

1.9.1.2 Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn, vermindert um den Koordinationsbetrag. Einzelheiten regelt der Anhang 1.

1.9.1.3 Änderung des Beschäftigungsgrades

Bei einer Änderung des Beschäftigungsgrades für die Dauer von mindestens sechs Monaten werden der versicherte Lohn und damit die Finanzierung und die Leistungen angepasst.

1.9.2 Angestellte im Stundenlohn

Bei versicherten Personen im Stundenlohn wird der massgebende Jahreslohn nach einer der beiden folgenden Methoden bestimmt:

⁹ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 16.05.2017, gültig ab 01.01.2018 (Nachtrag 2 zum Vorsorgereglement).

¹⁰ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 07.11.2012, gültig ab 01.01.2013.

¹¹ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 21.05.2015, gültig ab 01.01.2016.

- Der massgebende Jahreslohn entspricht dem effektiv erzielten Jahreslohn der letzten 12 Monate;
- Der massgebende Jahreslohn entspricht dem zu erwartenden Jahreslohn für die folgenden 12 Monate.

Für die Bestimmung des versicherten Lohnes wird gemäss Art. 1.9.1.2 vorgegangen.

1.10 Information

Die Stiftung informiert die versicherten Personen jährlich mit einem Versicherungsausweis über die Leistungsansprüche, den versicherten Lohn, die Beitragssätze, das obligatorische und das überobligatorische Sparguthaben und die reglementarische Austrittsleistung.¹²

Weitere Informationen wie insbesondere über die Finanzierung und Organisation der Stiftung sowie die Mitglieder des Stiftungsrates können bei der Geschäftsstelle angefordert werden oder sind auf der Homepage der Stiftung abrufbar.

Auf Anfrage hin werden den versicherten Personen die Jahresrechnung und der Jahresbericht der Stiftung ausgehändigt.

Die paritätische Vorsorgekommission bestimmt aus ihrer Mitte je einen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierten. Die Stiftung informiert die paritätische Vorsorgekommission über diese Delegierten, welche ihrerseits die übrigen Mitglieder der Vorsorgekommission informieren. Der paritätischen Vorsorgekommission obliegt die Pflicht, die Versicherten über ihr Vorsorgewerk zu informieren.

1.11 Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes

Für Versicherte, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, wird die Vorsorge auf Verlangen für den bisherigen versicherten Verdienst weitergeführt.

Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes erfolgt höchstens bis zum ordentlichen reglementarischen Rentenalter.

Die Beiträge zur Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes sind von der Beitragsparität nach Artikel 66 Absatz 1 BVG und Ziffer 3.2 dieses Reglements ausgenommen. Beiträge des Arbeitgebers für diese Weiterversicherung werden nur mit dessen Zustimmung erhoben.

1.12 Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rentenalter¹³

Auf Verlangen der versicherten Person wird deren Vorsorge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, weitergeführt. Die Vorsorgekommission entscheidet, ob die reglementarischen Beiträge der letzten Altersstufe oder die Beiträge in der Höhe der gesetzlichen BVG-Altersgutschriften unmittelbar vor Erreichen des reglementarischen ordentlichen Rücktrittsalters zu entrichten sind. Risikobeiträge werden nicht mehr erhoben. Tritt eine dauernde Arbeitsunfähigkeit oder der Tod ein, endet nach Beendigung der Lohnfortzahlung die Weiterversicherung und es werden die reglementarischen Alters- und Hinterlassenenleistungen ausbezahlt. Die Hinterlassenenleistungen basieren auf dem theoretischen Anspruch auf Altersleistungen im Zeitpunkt des Todes. Es wird kein Todesfallkapital fällig.

¹² Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 7.11.2012, gültig ab 01.01.2013.

¹³ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 22.12.2016, gültig ab 01.01.2018 (Nachtrag 1 zum Vorsorgereglement).

2 Vorsorgeleistungen

2.1 Leistungsarten der Stiftung (Vorsorgeplan)

Die Vorsorgeleistungen der Stiftung bestehen aus:

- Altersrenten und Alters-Kinderrenten
- Kapitalabfindung,
- AHV-Überbrückungsrenten,
- Invalidenrenten und Invaliden-Kinderrenten;
- Ehegatten- und Waisenrenten;
- Leistungen an den Lebenspartner und an den geschiedenen Ehegatten;
- Todesfallkapital.

Die paritätische Vorsorgekommission entscheidet über die Zusammensetzung des Vorsorgeplans und dessen Änderung.

2.2 Altersrente, Kapitalabfindung¹⁴

Bei Voll- oder Teilpensionierung hat die versicherte Person Anspruch auf eine lebenslänglich zahlbare Altersrente. Sie setzt sich zusammen aus der Rente aus dem obligatorischen Sparguthaben und der Rente aus dem überobligatorischen Sparguthaben. Die Höhe der Altersrente richtet sich nach dem für die versicherte Person bei der Pensionierung vorhandenen obligatorischen und überobligatorischen Sparguthaben und dem in diesem Zeitpunkt für das entsprechende Rücktrittsalter gültigen Umwandlungssatz für das Obligatorium bzw. Überobligatorium. Die für die verschiedenen Rücktrittsalter gültigen Umwandlungssätze sind im Anhang 2 festgehalten. Den Umwandlungssatz für das Obligatorium legt das BVG fest, derjenige für das Überobligatorium beinhaltet die versicherungstechnischen Annahmen, welche der Berechnung der Rentenhöhe aus einem gegebenen Sparguthaben zu Grunde gelegt werden.

Für jede versicherte Person wird ein individuelles Sparkonto geführt, aus dem das obligatorische und überobligatorische Sparguthaben ersichtlich ist. Dieses Sparkonto wird getrennt für Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Sparbeiträge geführt.

Das obligatorische und überobligatorische Sparguthaben setzt sich zusammen aus

- den von der versicherten Person eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und getätigten Einkäufen;
- den für die versicherte Person während ihrer Zugehörigkeit zur Stiftung geleisteten Sparbeiträgen;
- dem auf diesen Beträgen vergüteten Zins, wobei die Sparbeiträge des laufenden Jahres nicht verzinst werden.

Die jährlichen Sparbeiträge ergeben sich gemäss Anhang 1 aufgrund des versicherten Lohnes und des Alters der versicherten Person.

Das obligatorische Sparguthaben wird mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Dieser ist im Anhang 2 zu diesem Reglement festgehalten. Die Höhe der Verzinsung des überobligatorischen Sparguthabens legt der Stiftungsrat bzw. die paritätische Vorsorgekommission unter

¹⁴ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 07.11.2012, gültig ab 01.01.2013.

Berücksichtigung des Reglements über die Bildung von Wertschwankungsreserven und die Verwendung freier Mittel fest.

Einzelheiten regelt der Anhang 1.

Die versicherte Person kann anstelle der vollen Altersrente oder eines Teils davon eine Kapitalabfindung in der Höhe des vorhandenen Sparguthabens verlangen. Eine allfällige Teil-Kapitalabfindung erfolgt anteilmässig zulasten des obligatorischen und überobligatorischen Sparguthabens. Die mitversicherten Hinterlassenenleistungen sind in der Kapitalabfindung eingeschlossen und eine spätere Leistungspflicht bei Tod des Rentenbezügers entfällt im Ausmass des Kapitalbezuges. Die versicherte Person hat der Geschäftsstelle eine entsprechende Erklärung spätestens sechs Monate vor Entstehung des Anspruches schriftlich und vom allfälligen Ehegatten mitunterzeichnet einzureichen. Die Unterschrift des Ehegatten muss amtlich beglaubigt oder bei der Geschäftsstelle oder dem Arbeitgeber auf ihre Richtigkeit geprüft worden sein. Bei laufenden Invaliden- und Ehegattenrenten kann mit Erreichen des Rücktrittsalters keine Kapitalabfindung verlangt werden.

...¹⁵

Im Falle einer Unterdeckung kann der Stiftungsrat oder die Vorsorgekommission beschliessen, den Bezug der Altersleistungen in Kapitalform zu verweigern. Artikel 37 Absatz 2 BVG ist jedoch in jedem Fall einzuhalten.

2.3 AHV-Überbrückungsrente

2.3.1 Von der Unternehmung finanzierte AHV-Überbrückungsrente

Die angeschlossene Unternehmung kann vorsehen, dass ihre versicherten Personen bei einer vorzeitigen Pensionierung Anspruch auf eine AHV-Überbrückungsrente bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters gemäss AHVG haben sollen. Die Kosten dieser AHV-Überbrückungsrenten gehen vollumfänglich zulasten der angeschlossenen Unternehmung.

Einzelheiten sind aus dem Anhang 1 ersichtlich.

2.3.2 Von der versicherten Person finanzierte AHV-Überbrückungsrente

Die versicherte Person kann zulasten ihrer Rentenansprüche eine AHV-Überbrückungsrente verlangen, welche zusammen mit einer allfällig von der angeschlossenen Unternehmung finanzierten AHV-Überbrückungsrente den Betrag der maximalen Altersrente gemäss AHVG nicht übersteigen darf. Die jährliche Altersrente wird in diesem Falle gemäss Anhang 1 gekürzt. Durch die Kürzung darf der Rentenanspruch höchstens um ein Drittel geschmälert werden. Bei einer vollständigen Kapitalabfindung ist eine Überbrückungsrente nicht möglich.

Einzelheiten sind aus dem Anhang 1 ersichtlich.

2.3.3 Von der Unternehmung und der versicherten Person finanzierte AHV-Überbrückungsrente¹⁶

Die paritätische Vorsorgekommission kann eine AHV-Überbrückungsrente ab vorzeitiger Pensionierung bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters gemäss AHVG in der Höhe von höchstens 300 % der maximalen einfachen AHV-Altersrente vorsehen. Die Finanzierung erfolgt über einen Beitrag in Prozenten des versicherten Lohnes und wird zwischen Unternehmung und Versicherten aufgeteilt. Einzelheiten werden durch die Vorsorgekommission in einem Reglement geregelt.

¹⁵ Aufgehoben gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 22.12.2016, gültig ab 01.01.2018 (Nachtrag 1 zum Vorsorgereglement).

¹⁶ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 22.12.2016, gültig ab 01.01.2017 (Nachtrag 1 zum Vorsorgereglement).

2.4 Alters-Kinderrenten

Die versicherte Person, der eine Altersrente zusteht, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alters-Kinderrente.

Die Bestimmungen über die Waisenrenten gelten sinngemäss.

Die Höhe der Alters-Kinderrente ist aus dem Anhang 1 ersichtlich.

2.5 Invalidenleistungen

2.5.1 Invalidenrente

Es besteht Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn die versicherte Person vor erfolgter Pensionierung erwerbsunfähig wird und beim Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, der Vorsorge der Stiftung unterstellt war. Die Höhe der vollen Invalidenrente ist aus dem Anhang 1 ersichtlich.

Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) invalid ist.

Der Grad der Erwerbsunfähigkeit entspricht dem von der IV festgesetzten Invaliditätsgrad. Er kann während der Rentenbezugsdauer jederzeit überprüft und, falls nötig, neu festgesetzt werden. Bei einem Erwerbsunfähigkeitsgrad von weniger als 40 % besteht kein Anspruch, bei einem Grad ab 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente, ab 50 % Anspruch auf eine halbe Rente, ab 60 % Anspruch auf eine Dreiviertelsrente und bei mehr als 70 % Anspruch auf eine volle Rente.

Die Leistungspflicht der Stiftung beginnt mit Entstehung der Leistungspflicht der IV.

Die Leistungspflicht endet, unter Vorbehalt von Art. 2.5.3, wenn der Grad der Erwerbsunfähigkeit weniger als 40 % beträgt, spätestens aber bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters bzw. mit dem vorherigen Tod. Bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters wird das weitergeführte Sparguthaben in eine Altersrente umgewandelt.¹⁷

Die Mindestleistungen gemäss BVG werden in jedem Fall erbracht.

Einzelheiten regelt die Ausführungsbestimmung.

2.5.2 Weiterführung des Sparguthabens und Freizügigkeit

Das Sparguthaben einer versicherten Person, welche Anspruch auf eine Invalidenrente der Stiftung hat, wird bis zum ordentlichen Rücktrittsalter weitergeführt und verzinst. Analog wird vorgegangen, wenn die versicherte Person keine Invalidenrente der Stiftung bezieht, jedoch eine solche der Unfall- oder Militärversicherung und gleichzeitig mindestens 40 % invalid ist. Der versicherte Lohn bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, dient als Berechnungsgrundlage für die Sparbeiträge während der Dauer der Invalidität. Bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters wird das weitergeführte Sparguthaben in eine Altersrente umgewandelt.

In jedem Fall besteht mindestens Anspruch auf die obligatorisch an die Preisentwicklung angepasste Invalidenrente gemäss BVG.

¹⁷ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 07.11.2012, gültig ab 1.1.2012.

Hat die versicherte Person Anspruch auf eine Teilinvalidenrente, so wird bei Austritt aus dem Dienst der angeschlossenen Unternehmung für denjenigen Teil ihres Sparguthabens, der nicht aufgrund der Erwerbsunfähigkeit weiterzuführen ist, wie im Freizügigkeitsfall abgerechnet. Bei einer späteren Erhöhung des Erwerbsunfähigkeitsgrades, für welche die Stiftung leistungspflichtig ist, hat die versicherte Person eine allenfalls erbrachte Freizügigkeitsleistung zurückzuerstatten oder die Leistungen werden entsprechend gekürzt.

Wenn der Anspruch auf eine Invalidenrente infolge eines Wegfalles der Invalidität erlischt, so hat die versicherte Person, unter Vorbehalt von Art. 2.5.3, Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung in der Höhe ihres weitergeführten Sparguthabens.

2.5.3 Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der IV¹⁸

Wird die Rente der IV einer versicherten Person der Stiftung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt die versicherte Person während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen bei der Stiftung versichert, sofern sie vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.

Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten, solange die versicherte Person eine Übergangsleistung nach Artikel 32 IVG bezieht.

Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Stiftung die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Personen ausgeglichen wird.

2.6 Invaliden-Kinderrenten

Die versicherte Person, der eine Invalidenrente zusteht, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente in der Höhe der Waisenrente. Es gelten dafür die gleichen Berechnungsgrundsätze wie für die Invalidenrente sowie sinngemäss die Bestimmungen für die Waisenrente.

Die Höhe der Invaliden-Kinderrente ist aus dem Anhang 1 ersichtlich.

2.7 Ehegattenrenten

Stirbt eine verheiratete versicherte Person, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er

- a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder
- b) das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat oder
- c) eine Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht.

Die Höhe der Ehegattenrente ist aus dem Anhang 1 ersichtlich.

Erfüllt der überlebende Ehegatte keine der Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresehegattenrenten.

¹⁸ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 7.11.2012, gültig ab 1.1.2012.

Der Anspruch auf Ehegattenrente entsteht mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Sofern die verstorbene Person bereits im Genusse einer Invaliden- oder Altersrente war, beginnt die Ehegattenrente am Monatsersten nach dem Tode des Rentenbezügers. Sie wird bis zur Wiederverheiratung oder bis zum Tode des Ehegatten ausbezahlt. Wird die neue Ehe infolge Todesfall gelöst, lebt der Anspruch in dem Masse wieder auf, als nicht eine andere Personalvorsorge gleichwertige Leistungen erbringen muss. Für die Beurteilung der Gleichwertigkeit wird der inzwischen eingetretenen Teuerung Rechnung getragen.

2.8 Ehe-ähnliche Lebensgemeinschaft

Eine ehe-ähnliche Lebensgemeinschaft, auch unter Personen gleichen Geschlechts, wird bezüglich Rentenanspruch der Ehe gleichgestellt, falls

- a) beide Partner unverheiratet sind und zwischen ihnen keine Verwandtschaft besteht;
- b) die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung im Zeitpunkt des Todes mindestens fünf Jahre gedauert hat;
- c) die gegenseitige Unterstützungspflicht schriftlich vereinbart wurde und der entsprechende amtlich beglaubigte Unterstützungsvertrag bis längstens drei Monate nach dem Tod der versicherten Person der Stiftung eingereicht wird.

Im Weiteren gelten die Bestimmungen von Art. 2.7 sinngemäss.

2.9 Waisenrenten

Stirbt eine versicherte Person, so haben ihre Kinder Anspruch auf Waisenrenten, Pflegekinder nur, wenn die verstorbene Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

Die Waisenrenten beginnen mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Sie werden bis zum Tode, längstens jedoch bis zum vollendeten 18. Altersjahr des anspruchsberechtigten Kindes ausbezahlt. Der Anspruch besteht auch nach dem 18. Altersjahr

- bis zum Abschluss der Ausbildung;
- bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, wenn das Kind mindestens zu 70 % invalid ist;

längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

Die Höhe der Waisenrente ist aus dem Anhang 1 ersichtlich.

Bei Vollwaisen wird die Waisenrente verdoppelt.

2.10 Todesfallkapital

Ein Todesfallkapital wird fällig, wenn die versicherte Person oder der Bezüger einer Invalidenrente vor erfolgtem Altersrücktritt stirbt und keine Ehegattenrente gemäss diesem Reglement zur Auszahlung gelangt.

Das Todesfallkapital entspricht dem Sparguthaben am Ende des Sterbemonates abzüglich einer allfälligen Abfindung an den Ehegatten.

Anspruchsberechtigt sind:

- a) der Ehegatte, bei dessen Fehlen
- b) die Kinder, bei deren Fehlen
- c) Personen, die von der verstorbenen versicherten Person zu deren Lebzeiten nachweisbar in erheblichem Masse unterstützt worden sind.

Die versicherte Person kann durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle die Verteilung des Todesfallkapitals innerhalb der Anspruchsberechtigten eines Ranges nach freiem Ermessen abändern. Fehlt eine Erklärung, so wird das Todesfallkapital in der genannten Reihenfolge unter Ausschluss der in den nachfolgenden Rängen aufgeführten Anspruchsberechtigten ausgerichtet. Bei mehreren gleichrangigen Anspruchsberechtigten wird das Kapital zu gleichen Teilen ausbezahlt.

2.11 Leistungen an den geschiedenen Ehegatten¹⁹

Der geschiedene Ehegatte ist dem Ehegatten gleichgestellt, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde. Der Anspruch ist jedoch auf den Minimalanspruch gemäss BVG beschränkt und ist geschuldet, solange die Rente geschuldet gewesen wäre. Die Leistungen der Stiftung werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Geschiedene Ehegatten, denen vor dem 1. Januar 2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach dem bis 31. Dezember 2016 massgebenden Art. 20 BVV 2.

2.12 Kürzung der Leistungen bei schwerem Verschulden

Die Stiftung kürzt ihre Leistungen im entsprechenden Umfang, wenn eine Leistung nach AHVG oder IVG gekürzt, entzogen oder verweigert wird, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der Eidgenössischen Invalidenversicherung widersetzt.

2.13 Ungerechtfertigte Vorteile, Koordination mit anderen Leistungen²⁰

Die Stiftung kürzt die Leistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Der mutmasslich entgangene Verdienst entspricht dem massgebenden Jahreslohn gemäss Art. 1.9.1.1 des vorliegenden Reglements bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. Die mutmassliche Lohnentwicklung wird insoweit berücksichtigt, als dass bei der periodischen Überprüfung des Falles alle drei Jahre, pro Jahr eine zweiprozentige Realloohnerhöhung zuzüglich des Landesindex für Konsumentenpreise angenommen wird. Die mutmassliche Realloohnerhöhung wird bis zum Alter 40 durchgeführt. Anschliessend wird der mutmasslich entgangene Lohn lediglich an die Teuerung angepasst, wobei keine Negativteuerung angenommen wird.²¹

Art. 2.13 Absatz 1 wird auf die per 01.01.2016 laufenden Rentenleistungen per 01.01.2017 umgesetzt (Übergangsbestimmung).²²

Die Leistungen der Stiftung werden proportional gekürzt.

¹⁹ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 22.12.2016, gültig ab 01.01.2017 (Nachtrag 1 zum Vorsorgereglement).

²⁰ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 27.8.2013, gültig ab 01.09.2013.

²¹ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 21.05.2015, gültig ab 01.01.2016.

²² Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 21.05.2015, gültig ab 01.01.2016.

Als anrechenbare Einkünfte gelten alle Leistungen in- und ausländischer Vorsorgeeinrichtungen und Sozialversicherungen, die im Zeitpunkt der Überentschädigungsberechnung ausgerichtet werden, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen. Bezüchern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG erzielt wird. Anrechenbar ist auch ein durch ein Scheidungsurteil oder ein Urteil zur gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft dem geschiedenen Ehegatten oder ehemaligen Partner zugesprochener Rentenanteil.²³

Nach Erreichen des AHV-Alters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen als anrechenbare Einkünfte. Die Stiftung kürzt ihre Leistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % des Betrages übersteigen, der bei einer Überentschädigungsberechnung unmittelbar vor dem Rentenalter als mutmasslich entgangener Verdienst zu betrachten war.

Die Einkünfte der Witwe oder des Witwers und der Waisen werden zusammengerechnet.

Der Leistungsberechtigte muss der Stiftung über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft geben.

Die Stiftung kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

Kapitalleistungen werden nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung in gleichwertige theoretische Renten umgerechnet.

Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung auszugleichen, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 UVG, Art. 39 UVG, Art. 65 MVG oder Art. 66 MVG vorgenommen haben. Die Stiftung ist auch nicht verpflichtet, die Kürzung anderer Leistungen auszugleichen, die beim Erreichen des ordentlichen Rentenalters vorgenommen wird (so insbesondere gemäss Art. 20 Abs. 2ter und 2quater UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG), sowie die Kürzung oder Verweigerung anderer Leistungen aufgrund von Verschulden.²⁴

Hat die Stiftung im Hinblick auf eine Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung eine provisorische Invalidenrente ausbezahlt und entscheidet sich die Eidgenössische Invalidenversicherung für eine tiefere Rente, verlangt die Stiftung, dass die Differenz bis zur Höhe ihrer ausgerichteten provisorischen Rente verrechnet bzw. zurückbezahlt wird. Die Stiftung hat ihren Anspruch mit besonderem Formular frühestens bei der Rentenanmeldung und spätestens im Zeitpunkt der Verfügung der IV-Stelle geltend zu machen. Die anspruchsberechtigte Person hat der Stiftung die Rentenanmeldung unverzüglich mitzuteilen bzw. die Verfügung der IV-Stelle unaufgefordert und ohne Verzug bekannt zu geben.

2.14 Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte

Die Stiftung verlangt vom Anwärter auf eine Hinterlassenen- oder Invalidenleistung, ihr seine Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abzutreten. Die Stiftung schiebt die Erbringung ihrer Leistungen auf, bis die Abtretung erfolgt ist. Im Weiteren gelten die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Subrogation.

²³ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 22.12.2016, gültig ab 01.01.2017 (Nachtrag 1 zum Vorsorgereglement).

²⁴ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 22.12.2016, gültig ab 01.01.2017 (Nachtrag 1 zum Vorsorgereglement).

2.15 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Bei gutem Glauben und gleichzeitigem Vorliegen grosser Härte kann von der Rückforderung abgesehen werden.

Der Rückforderungsanspruch verjährt nach Ablauf eines Jahres, nachdem die Stiftung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

2.16 Anpassung laufender Renten an die Teuerung

Laufende Renten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vorsorgewerks an die Teuerung angepasst. Die paritätische Vorsorgekommission entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden.

Hinterlassenen- und Invalidenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst.

Einzelheiten werden separat geregelt.

2.17 Kapitalauszahlung bei Geringfügigkeit der Renten

Die Stiftung richtet anstelle der Rente eine Kapitalabfindung aus, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als zehn Prozent, die Ehegattenrente weniger als sechs Prozent, die Kinderrente weniger als zwei Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt, welche im Anhang 2 ersichtlich ist.

2.18 Auszahlung der Vorsorgeleistungen, Erfüllungsort

Fällige Renten werden durch die Stiftung in monatlichen Raten ausbezahlt. Für denjenigen Monat, in dem der Anspruch erlischt, wird die ganze monatliche Rente ausbezahlt.

Die Leistungen werden den Anspruchsberechtigten an ihrem schweizerischen Wohnort, mangels eines solchen an eine vom Anspruchsberechtigten zu bezeichnende Zahlstelle in der Schweiz ausbezahlt. Es ist solange kein Zins auf der Kapitalleistung geschuldet, als die geforderte Zustimmung des Ehegatten nicht vorliegt.²⁵

Einzelheiten regelt die Ausführungsbestimmung.

2.19 Anspruchsbegründung

Die Leistungen werden erst ausbezahlt, wenn die Anspruchsberechtigten alle Unterlagen beigebracht haben, welche die Stiftung zur Begründung des Anspruches verlangt.

Auf Leistungen, deren verzögerte Auszahlung von den Anspruchsberechtigten verursacht worden ist, wird kein Zins vergütet.

2.20 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

Die durch dieses Reglement begründeten Ansprüche können vor ihrer Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden, ausgenommen bleibt die Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum.

Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, die der Arbeitgeber gegenüber der Vorsorgeeinrichtung hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die nicht vom Lohn abgezogen worden sind.

²⁵ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 22.12.2016, gültig ab 01.01.2017 (Nachtrag 1 zum Vorsorgereglement).

3 Finanzierung

3.1 Grundsatz

Die Vorsorgeleistungen werden durch jährliche Beiträge der angeschlossenen Unternehmung, der versicherten Personen und durch die Vermögenserträge der Stiftung finanziert. Es werden folgende Beiträge erhoben:

- ordentliche Beiträge (Sparbeiträge und Risikobeiträge);
- ...²⁶
- Sanierungsbeiträge, falls notwendig.

3.2 Beitragshöhe

Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge aller seiner Arbeitnehmer. Ein höherer Anteil des Arbeitgebers kann nur mit dessen Einverständnis festgelegt werden.

Einzelheiten regelt der Anhang 1.

Die Beiträge der Versicherten werden durch die angeschlossene Unternehmung monatlich vom Lohn abgezogen.

3.3 Risikobeiträge

Der Stiftungsrat legt die Höhe der Risikobeiträge in Absprache mit dem Experten für berufliche Vorsorge fest.

...²⁷

...²⁸

3.3^{bis} ...²⁹

3.4 Sanierungsbeiträge

Bei Unterdeckung eines Vorsorgewerks muss die Stiftung die Aufsichtsbehörde, die Arbeitgeber, die versicherten Personen sowie die Rentenbezüger über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie über die ergriffenen Massnahmen informieren.

Grundsätzlich entscheidet die Vorsorgekommission über die Einführung von Sanierungsmassnahmen.

Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften während der Dauer der Unterdeckung

²⁶ Aufgehoben gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 22.12.2016, gültig ab 01.01.2018 (Nachtrag 1 zum Vorsorgereglement).

²⁷ Aufgehoben gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 22.12.2016, gültig ab 01.01.2017 (Nachtrag 1 zum Vorsorgereglement).

²⁸ Aufgehoben gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 22.12.2016, gültig ab 01.01.2018 (Nachtrag 1 zum Vorsorgereglement).

²⁹ Aufgehoben gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 22.12.2016, gültig ab 01.01.2018 (Nachtrag 1 zum Vorsorgereglement).

- von Arbeitgebern und Arbeitnehmern Beiträge zur Behebung einer Unterdeckung erhoben werden; der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge seiner Arbeitnehmer;
- von Rentenbezüglern einen Beitrag zur Behebung einer Unterdeckung erhoben werden. Die Erhebung des Beitrages erfolgt durch Verrechnung mit den laufenden Renten. Der Beitrag darf nur auf dem Teil der laufenden Renten erhoben werden, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Die Höhe der Renten bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt jedenfalls gewährleistet wie auch die Versicherungsleistungen der obligatorischen Vorsorge in keiner Weise geschmälert werden dürfen. Bei Bezüglern von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV kann kein Betrag erhoben werden. Diese haben den Anspruch auf Nichterhebung bzw. Rückerstattung eines bereits erhobenen Beitrags geltend zu machen und zu belegen.

Sofern sich die vorstehenden Massnahmen als ungenügend erweisen, kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Mindestzinssatz nach BVG für die Verzinsung des obligatorischen Sparguthabens während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren unterschritten werden. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5 Prozent betragen.³⁰

Die Vorsorgekommission informiert den Stiftungsrat über die beschlossenen Sanierungsmassnahmen. Der Stiftungsrat kann nötigenfalls weitergehende Sanierungsmassnahmen für das Vorsorgewerk beschliessen.

3.5 Verwaltungskosten

Die angeschlossene Unternehmung beteiligt sich mit einem Beitrag an den Verwaltungskosten der Stiftung. Der Stiftungsrat legt den Beitrag fest.

Die Höhe des Verwaltungskostenbeitrages ist im Anhang 1 geregelt.

³¹
...
³²
...

3.6 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit der Unterstellung der versicherten Person unter die Vorsorge. Sie dauert bis zum Tod bzw. bis zur Beendigung des Vorsorgeverhältnisses, längstens jedoch bis zum Altersrücktritt.

Für die Zeit, während der eine versicherte Person Invaliditätsleistungen gemäss diesem Reglement bezieht, entfällt die Beitragspflicht entsprechend dem Ausmass des Rentenanspruchs. Analog entfällt die Beitragspflicht, sofern Invalidenrenten gemäss UVG oder MVG ausgerichtet werden und der Erwerbsunfähigkeitsgrad mindestens 40 % beträgt. Die ausfallenden Beiträge gehen zu Lasten der Risikoversicherung.

3.7 Beitragszahlung

Die gesamten Beiträge der versicherten Personen und der angeschlossenen Unternehmung sind der Stiftung monatlich zu überweisen.

³⁰ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 07.11.2012, gültig ab 01.01.2013.

³¹ Aufgehoben gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 22.12.2016, gültig ab 01.01.2017 (Nachtrag 1 zum Vorsorgereglement).

³² Aufgehoben gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 22.12.2016, gültig ab 01.01.2017 (Nachtrag 1 zum Vorsorgereglement).

3.8 Einkauf

Hat eine versicherte Person das Alter von 25 Jahren überschritten, so kann sie oder die angeschlossene Unternehmung jederzeit mit einem zusätzlichen Einkauf das Sparguthaben der versicherten Person bis zu einem Maximalbetrag erhöhen. Der Einkauf wird dem überobligatorischen Sparguthaben gutgeschrieben. Die Höhe des maximal möglichen Einkaufes ist im Anhang 1 zu diesem Reglement festgehalten.³³

Wurde ein Vorbezug für Wohneigentum getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn der Vorbezug zurückbezahlt ist.

³³ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 07.11.2012, gültig ab 01.01.2013.

4 Freizügigkeitsfall

4.1 Austrittsleistung

Verlässt die versicherte Person die Stiftung bevor ein Vorsorgefall eintritt, hat sie Anspruch auf eine Austrittsleistung gemäss FZG.

Ebenso hat eine versicherte Person, deren Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Art. 2.5.3 Anspruch auf eine Austrittsleistung.³⁴

Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Stiftung. Ab diesem Zeitpunkt ist sie nach Art. 15 Abs. 2 BVG zu verzinsen.

Überweist die Stiftung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins zu bezahlen. Die Höhe des Verzugszinses ist im Anhang 2 festgehalten.

4.2 Übertragung und Auszahlung der Freizügigkeitsleistung

Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, überweist die Stiftung die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung.

Muss die Stiftung Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen ausrichten, nachdem sie die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen hat, so ist ihr die erbrachte Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist.

Die Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

4.3 Erhaltung des Vorsorgeschutzes in anderer Form

Tritt die versicherte Person in keine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat sie der Stiftung mitzuteilen, in welcher anderen zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will.

Bleibt diese Mitteilung aus, so überweist die Stiftung frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zins der Auffangeinrichtung.

4.4 Barauszahlung

Die versicherte Person kann die Barauszahlung verlangen, wenn:

- sie die Schweiz endgültig verlässt; vorbehalten bleibt die Einschränkung von Barauszahlungen obligatorischer Leistungen der beruflichen Vorsorge in die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, nach Island, Liechtenstein oder Norwegen;
- sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;
- die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

Ist die versicherte Person verheiratet, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Diese Erklärung muss amtlich beglaubigt oder bei der Geschäftsstelle

³⁴ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 07.11.2012, gültig ab 01.01.2012.

oder dem Arbeitgeber auf ihre Richtigkeit geprüft werden. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie verweigert, so kann das Gericht angerufen werden.

4.5 Abrechnung und Information

Im Freizügigkeitsfall erstellt die Stiftung für die versicherte Person eine Abrechnung über die Austrittsleistung. Daraus sind die Berechnung der Austrittsleistung, die Höhe des Mindestbetrages und die Höhe des Altersguthabens gemäss BVG ersichtlich.

Die Stiftung orientiert die versicherte Person über alle gesetzlichen und reglementarischen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschutzes.

4.6 Berechnung der Austrittsleistung

Die versicherte Person hat Anspruch auf den höchsten der drei nachfolgenden Beträge:

- Sparguthaben
- Mindestbetrag
- Altersguthaben nach BVG

4.6.1 Sparguthaben

Der Anspruch der versicherten Person entspricht dem Sparguthaben im Zeitpunkt des Austritts aus der Stiftung.

4.6.2 Mindestbetrag

Bei Austritt aus der Stiftung hat die versicherte Person zumindest Anspruch auf die von ihr eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und Einkäufe samt Zinsen sowie auf die von ihr während der Beitragsdauer ab Alter 25 geleisteten verzinsten Sparbeiträge, samt einem Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab dem Alter 20, höchstens aber von 100 % auf diesen verzinsten Sparbeiträgen. Ab 1. Januar nach Erreichen des 20. Altersjahres beträgt der Zuschlag für das ganze 21. Altersjahr 4 %. An jedem folgenden 1. Januar erhöht sich dieser Zuschlag um weitere 4 % und erreicht am 1. Januar des 45. Altersjahres 100 %.

Der für die Berechnung des Mindestbetrages anzuwendende Zins entspricht dem BVG-Mindestzinssatz. Dieser ist im Anhang 2 zu diesem Reglement festgehalten.

4.6.3 Altersguthaben nach BVG

Bei Austritt aus der Stiftung wird die obligatorische Vorsorge gewährleistet, indem der versicherten Person mindestens das Altersguthaben nach BVG mitgegeben wird.

4.6.4 ...³⁵

4.7 Ehescheidung³⁶

4.7.1 Der Vorsorgeausgleich bei Scheidung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des ZGB, OR, BVG, FZG, ZPO, IPRG sowie den entsprechenden Verordnungsbestimmungen.

4.7.2 Muss im Rahmen einer Scheidung ein Anteil der Austrittsleistung des Versicherten zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen werden, reduziert sich das Altersguthaben des Ver-

³⁵ Aufgehoben gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 22.12.2016, gültig ab 01.01.2018 (Nachtrag 1 zum Vorsorgereglement).

³⁶ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 22.12.2016, gültig ab 01.01.2017 (Nachtrag 1 zum Vorsorgereglement).

sicherten entsprechend. Der zu übertragende Teil wird im Verhältnis des Altersguthabens nach Art. 15 BVG zum übrigen Vorsorgeguthaben belastet.

Es ist sinngemäss vorzugehen, wenn die Stiftung zugunsten des berechtigten geschiedenen Ehegatten einen Rentenanteil (allenfalls in Kapitalform) auszurichten hat.

- 4.7.3** Erhält ein Versicherter im Rahmen einer Scheidung eine Austrittsleistung oder einen Rentenanteil (allenfalls auch in Kapitalform), so wird dieser Betrag bei der Stiftung im Verhältnis, in dem sie in der Vorsorge des verpflichteten geschiedenen Ehegatten belastet wurde, dem obligatorischen und dem übrigen Altersguthaben gutgeschrieben.
- 4.7.4** Wird infolge Scheidung eines temporären Invalidenrentners vor dem ordentlichen Rentenalter ein Anteil der Austrittsleistung zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion der Altersguthaben gemäss Art. 4.7.2 und entsprechend tieferen Altersleistungen. Demgegenüber bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Invalidenrente sowie allfällige (auch künftige) Kinderinvalidenrente unverändert. Ist das bei Beginn der Invalidenrente erworbene Altersguthaben reglementarisch in die Berechnung der Invalidenrente eingeflossen, so wird die Invalidenrente gemäss den versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung und im maximal möglichen Betrag gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3 BVV 2 gekürzt.
- 4.7.5** Wird infolge Scheidung eines Invalidenrentners mit lebenslangem Anspruch auf Invalidenleistungen ein Anteil der Austrittsleistung zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion der Altersguthaben gemäss Art. 4.7.2 und einer nach den von der Stiftung festgelegten versicherungstechnischen Grundlagen festgelegten Kürzung der Invalidenrente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils. Demgegenüber bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufenden Invalidenkinderrenten unverändert.
- 4.7.6** Wird infolge Scheidung eines Alters- oder Invalidenrentners nach dem ordentlichen Rentenalter ein Rentenanteil dem berechtigten geschiedenen Ehegatten zugesprochen, reduzieren sich die Rentenleistungen des Versicherten im entsprechenden Umfang. Der im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Anspruch auf Kinderinvaliden- oder Kinderaltersrente bleibt unverändert. Allfällige Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen berechnen sich auf den nach dem Vorsorgeausgleich noch effektiv ausgerichteten Rentenleistungen, vorbehältlich einer Waisenrente, welche eine vom Vorsorgeausgleich nicht berührte Kinderrente ablöst.
- 4.7.7** Der dem berechtigten geschiedenen Ehegatten zugesprochene Rentenanteil löst keine weiteren Leistungsansprüche gegenüber der Stiftung aus. Die jährlichen Rentenzahlungen zugunsten der Vorsorge des berechtigten geschiedenen Ehegatten bis 15. Dezember jeden Jahres werden mit der Hälfte des reglementarischen Zinssatzes verzinst. Wechselt der berechtigte geschiedene Ehegatte die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung, so hat er die rentenpflichtige Stiftung bis spätestens am 15. November des betreffenden Jahres darüber zu informieren.

Der berechtigte geschiedene Ehegatte kann anstelle der Rentenübertragung auch eine Überweisung in Kapitalform beantragen. Die Überweisung in Kapitalform ist schriftlich anzumelden. Eine entsprechende Anmeldung ist ab diesem Zeitpunkt unwiderruflich. Die Umrechnung in ein Kapital wird nach den im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils gültigen versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung berechnet. Mit der Überweisung in Kapitalform sind sämtliche Ansprüche des geschiedenen Ehegatten des Versicherten gegenüber der Stiftung abgegolten.

- 4.7.8** Hat der rentenberechtigte geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für eine vorzeitige Pensionierung erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslangen Rente verlangen. Hat er das ordentliche Rentenalter erreicht, so wird ihm die lebenslange Rente ausgerichtet. Er kann deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann.
- 4.7.9** Tritt während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein oder erreicht ein Invalidenrentner das ordentliche Rücktrittsalter, so kürzt die Stiftung den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Rente um den gemäss Art. 19g FZV maximal möglichen Betrag.
- 4.7.10** Der Versicherte kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung bei der Stiftung wieder einkaufen. Die wieder einbezahlten Beträge werden im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung gemäss 4.7.2 zugeordnet. Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht im Falle der Scheidung eines Invalidenrentenbezügers.

4.8 Teil- oder Gesamtliquidation

Die Teil- und Gesamtliquidation und die Auswirkungen auf die Austrittsleistung werden separat geregelt.

4.9 Weiterführung der Risikoleistungen

Nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit der angeschlossenen Unternehmung bleibt die ausscheidende versicherte Person während eines Monats für Leistungen bei Tod und Invalidität bei der Stiftung versichert. Beginnt sie vorher ein neues Arbeitsverhältnis, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig. Für den nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses gewährten Vorsorgeschutz ist kein Risikobeitrag zu entrichten.

5 Wohneigentumsförderung

5.1 Verpfändung

5.1.1 Voraussetzungen und Höhe der Verpfändung

Die versicherte Person kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden.

Versicherte Personen, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt der Verpfändung als Pfand einsetzen.

Die Verpfändung ist auch zulässig für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Beteiligungen, wenn die versicherte Person eine dadurch mitfinanzierte Wohnung selbst benutzt.

Einzelheiten regelt die Ausführungsbestimmung.

5.1.2 Mitteilung an die Stiftung

Die Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die Stiftung.

5.1.3 Pfandgläubiger

Die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers ist, soweit die Pfandsumme betroffen ist, erforderlich für die Barauszahlung der Austrittsleistung, die Auszahlung der Vorsorgeleistung sowie die Übertragung eines Teils der Austrittsleistung infolge Scheidung auf eine Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten (Art. 22 FZG). Verweigert der Pfandgläubiger die Zustimmung, so stellt die Stiftung den entsprechenden Betrag bis zur rechtskräftigen Bereinigung sicher.

Bei einem Austritt teilt die Stiftung dem Pfandgläubiger mit, an wen und in welchem Umfang die Austrittsleistung übertragen worden ist.

5.1.4 Verwertung des Pfandes

Wird das Pfand vor dem Vorsorgefall oder vor der Barauszahlung verwertet, so finden die Bestimmungen über den Vorbezug Anwendung.

5.2 Vorbezug

5.2.1 Voraussetzungen und Höhe des Vorbezugs

Die versicherte Person kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen von der Stiftung einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen.

Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe der Austrittsleistung beziehen. Die versicherte Person, die das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezuges in Anspruch nehmen.

Die versicherte Person kann diesen Betrag auch für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Beteiligungen verwenden, wenn sie eine dadurch mitfinanzierte Wohnung selbst benutzt. Im Folgenden umfasst der Begriff "Wohneigentum" jeweils auch diesen Verwendungszweck.

Die versicherte Person hat den Antrag schriftlich, vom allfälligen Ehepartner mitunterzeichnet, beglaubigt oder bei der Geschäftsstelle oder dem Arbeitgeber auf ihre Richtigkeit geprüft, der Geschäftsstelle einzureichen.

Einzelheiten regelt die Ausführungsbestimmung.

5.2.2 Mindestbetrag, mehrfacher Vorbezug

Für den Vorbezug beträgt der Mindestbetrag CHF 20'000.-. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen.

Ein Vorbezug kann alle 5 Jahre geltend gemacht werden.

5.2.3 Kürzung der Leistungen

Bei einem Vorbezug wird das obligatorische und überobligatorische Sparguthaben anteilmässig entsprechend gekürzt.³⁷

5.2.4 Zusatzversicherung

Um eine allfällige Einbusse des Vorsorgeschutzes durch eine Leistungskürzung bei Tod oder Invalidität zu vermeiden, vermittelt die Stiftung eine Zusatzversicherung bei einer anerkannten Schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaft. Die Kosten der Zusatzversicherung trägt die versicherte Person.

5.2.5 Auszahlung

Die Stiftung zahlt den Vorbezug gegen Vorweis der entsprechenden Belege und im Einverständnis der versicherten Person direkt an den Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber oder, beim Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlichen Beteiligungen, an die entsprechenden Berechtigten aus.

Die Stiftung zahlt den Vorbezug spätestens sechs Monate, nachdem die versicherte Person ihren Anspruch geltend gemacht hat, aus.

Wird durch den Vorbezug die Liquidität der Stiftung oder des Vorsorgewerkes gefährdet, so kann die Auszahlung eines Teils der Gesuche aufgeschoben werden. Dazu ist ein Beschluss des Stiftungsrat bzw. der Vorsorgekommission erforderlich. Für die Erledigung der aufgeschobenen Gesuche gilt die folgende Prioritätenordnung:

- 1) versicherte Personen, die gerade Wohneigentum erworben haben oder bei denen ein Erwerb unmittelbar bevorsteht;
- 2) versicherte Personen, die sich wegen Erwerbs von Wohneigentum in einer finanziellen Notlage befinden;
- 3) übrige versicherte Personen, wobei sich die Reihenfolge der Behandlung nach dem Zeitpunkt des Erwerbs von Wohneigentum richtet: Je weiter der Erwerb zurückliegt, desto später erfolgt die Auszahlung.

5.2.5a Einschränkungen während der Unterdeckung

Der Stiftungsrat oder die Vorsorgekommission kann beschliessen, die Auszahlung des Vorbezuges zeitlich und betragsmässig einzuschränken oder ganz zu verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.

³⁷ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 07.11.2012, gültig ab 01.01.2013.

5.2.6 Rückzahlung

Der bezogene Betrag muss von der versicherten Person oder von deren Erben an die Stiftung zurückbezahlt werden, wenn:

- a) das Wohneigentum veräussert wird;
- b) Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen; oder
- c) beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird.

Die versicherte Person kann im Übrigen den bezogenen Betrag unter Beachtung der Bedingungen der nachfolgenden Absätze jederzeit zurückbezahlen.

Die Rückzahlung ist zulässig bis:

- a) drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen;
- b) zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls; oder
- c) zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.

Die Rückzahlung eines Vorbezuges wird im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug dem BVG-Altersguthaben sowie dem übrigen Altersguthaben zugeordnet. Wurde der Vorbezug vor dem 1. Januar 2017 getätigt und lässt sich der Anteil des BVG-Altersguthabens am vorbezogenen Betrag nicht mehr ermitteln, so wird der zurückbezahlte Betrag dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Vorsorgeguthaben in dem Verhältnis zugeordnet, das zwischen diesen beiden Guthaben unmittelbar vor der Rückzahlung bestand.³⁸

5.2.7 Mindestbetrag der Rückzahlung

Der Mindestbetrag der Rückzahlung beträgt CHF 20'000.-. Beläuft sich der ausstehende Vorbezug auf weniger als diesen Betrag, so ist die Rückzahlung in einem Betrag zu leisten.

5.2.8 Wechsel des Wohneigentums

Will die versicherte Person den aus einer Veräusserung des Wohneigentums erzielten Erlös im Umfang des Vorbezugs innerhalb von zwei Jahren wiederum für ihr Wohneigentum einsetzen, so kann sie diesen Betrag auf eine Freizügigkeitseinrichtung überweisen.

5.2.9 Rückzahlung bei Wertminderungen

Bei Veräusserung des Wohneigentums beschränkt sich die Rückzahlungspflicht auf den Erlös.

Als Erlös gilt der Verkaufspreis abzüglich der hypothekarisch gesicherten Schulden sowie der dem Verkäufer vom Gesetz auferlegten Abgaben. Innerhalb von zwei Jahren vor dem Verkauf eingegangene Darlehensverpflichtungen werden nicht berücksichtigt, es sei denn, die versicherte Person weise nach, dass diese zur Finanzierung ihres Wohneigentums notwendig gewesen sind.

5.2.10 Erhöhung des Leistungsanspruches bei Rückzahlung

Bei einer Rückzahlung wird das obligatorische und überobligatorische Sparguthaben anteilmässig entsprechend erhöht.³⁹

³⁸ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 22.12.2016, gültig ab 01.01.2017 (Nachtrag 1 zum Vorsorgereglement).

³⁹ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 7.11.2012, gültig ab 01.01.2013.

5.2.11 Sicherung des Vorsorgezwecks

Die versicherte Person oder ihre Erben dürfen das Wohneigentum nur unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht veräussern. Als Veräusserung gilt auch die Einräumung von Rechten, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen. Nicht als Veräusserung gilt hingegen die Übertragung des Wohneigentums an einen vorsorgerechtlich Begünstigten. Dieser unterliegt aber derselben Veräusserungsbeschränkung wie die versicherte Person.

Die Veräusserungsbeschränkung ist im Grundbuch anzumerken. Die Stiftung hat die Anmerkung dem Grundbuchamt gleichzeitig mit der Auszahlung des Vorbezugs bzw. mit der Pfandverwertung zu melden.

Die Anmerkung darf gelöscht werden:

- a) drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen;
- b) nach Eintritt eines anderen Vorsorgefalles;
- c) bei Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung; oder
- d) wenn nachgewiesen wird, dass der in das Wohneigentum investierte Betrag an die Vorsorgeeinrichtung der versicherten Person oder an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen worden ist.

Anteilscheine und ähnliche Beteiligungspapiere sind bis zur Rückzahlung oder bis zum Eintritt des Vorsorgefalles oder der Barauszahlung bei der Stiftung zu hinterlegen.

Die versicherte Person mit Wohnsitz im Ausland hat vor der Auszahlung des Vorbezugs bzw. vor der Verpfändung des Vorsorgeguthabens nachzuweisen, dass sie die Mittel der beruflichen Vorsorge für ihr Wohneigentum verwendet.

Die Pflicht und das Recht zur Rückzahlung bestehen bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles oder bis zur Barauszahlung.

5.3 Allgemeines, Begriffe

5.3.1 Wohneigentum

Zulässige Objekte des Wohneigentums sind die Wohnung und das Einfamilienhaus.

Zulässige Formen des Wohneigentums sind das Eigentum, das Miteigentum (namentlich das Stockwerkeigentum), das Eigentum der versicherten Person mit ihrem Ehegatten zu gesamter Hand sowie das selbständige und dauernde Baurecht.

5.3.2 Mieter-Beteiligungen

Zulässige Beteiligungen sind der Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft, der Erwerb von Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft sowie die Gewährung eines partiarischen Darlehens an einen gemeinnützigen Wohnbauträger.

Das Reglement der Wohnbaugenossenschaft muss vorsehen, dass die von der versicherten Person für den Erwerb von Anteilscheinen einbezahlten Vorsorgegelder bei Austritt aus der Genossenschaft entweder einer anderen Wohnbaugenossenschaft oder einem anderen Wohnbauträger, von dem die versicherte Person eine Wohnung selbst benutzt oder einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge überwiesen werden. Dasselbe gilt sinngemäss für andere Beteiligungsformen.

5.3.3 Eigenbedarf

Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt. Wenn die versicherte Person nachweist, dass diese Nutzung vorübergehend, in der Regel bis zu zwei Jahren, nicht möglich ist, so ist die Vermietung während dieser Zeit zulässig.

5.3.4 Voraussetzungen und Nachweis

Macht die versicherte Person ihren Anspruch auf Vorbezug oder Verpfändung geltend, so hat sie gegenüber der Stiftung den Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Ist die versicherte Person verheiratet, so ist der Vorbezug oder die Verpfändung nur zulässig, wenn ihr Ehegatte schriftlich zustimmt. Kann sie die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihr verweigert, so kann sie das Gericht anrufen.

5.3.5 Information

Die Stiftung informiert die versicherte Person bei einem Vorbezug, bei einer Verpfändung oder auf schriftliches Gesuch der versicherten Person über:

- a) das ihr für das Wohneigentum zur Verfügung stehende Vorsorgekapital,
- b) die mit einem Vorbezug oder mit einer Pfandverwertung verbundene Leistungskürzung;
- c) die Möglichkeit zur Schliessung einer durch den Vorbezug oder durch die Pfandverwertung entstehenden Lücke im Vorsorgeschutz für Invalidität oder Tod;
- d) die Steuerpflicht bei Vorbezug oder bei Pfandverwertung;
- e) den bei Rückzahlung des Vorbezugs oder den bei Rückzahlung nach einer vorgängig erfolgten Pfandverwertung bestehenden Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Steuern sowie über die zu beachtende Frist.

5.3.6 Austritt; Meldung an die neue Vorsorgeeinrichtung

Die Stiftung teilt der neuen Vorsorgeeinrichtung unaufgefordert mit, ob und in welchem Umfang der Anspruch auf die Austritts- oder die Vorsorgeleistung verpfändet ist oder Mittel vorbezogen wurden.

5.3.7 Meldung an die Eidgenössische Steuerverwaltung

Die Stiftung hat der Eidgenössischen Steuerverwaltung den Vorbezug oder die Pfandverwertung sowie die Rückzahlung innerhalb von dreissig Tagen auf dem dafür vorgesehenen Formular zu melden.

5.3.8 Kosten

Alle externen Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vorbezug oder der Verpfändung entstehen, sind durch die versicherte Person zu tragen.

Die Stiftung erhebt zusätzlich eine einmalige Kostenpauschale von CHF 200.00 pro Verpfändung und Vorbezug.⁴⁰

⁴⁰ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 7.11.2012, gültig ab 1.1.2013.

6 Organisation

6.1 Organisation und Verwaltung der Stiftung

6.1.1 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, die Vorsorgekommissionen und die Revisionsstelle.

Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen. Er kann spezielle Kommissionen einsetzen und überträgt die Verwaltungsarbeiten der Geschäftsstelle.

Einzelheiten sind in der Stiftungsurkunde und im Geschäftsreglement geregelt.

6.1.2 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat beauftragt eine im Rahmen des BVG und seiner Verordnungen anerkannte Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Diese berichtet dem Stiftungsrat schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie übermittelt der Aufsichtsbehörde ein Doppel des Kontrollstellenberichts.

Die Revisionsstelle benachrichtigt die Aufsichtsbehörde unverzüglich, wenn die Lage der Stiftung ein rasches Einschreiten erfordert oder wenn ihr Mandat abläuft.

6.1.3 Anerkannter Experte für berufliche Vorsorge

Der Stiftungsrat beauftragt einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge mit der periodischen Überprüfung der versicherungstechnischen Situation und der entsprechenden Reglementsbestimmung der Stiftung.

Der Experte muss bei der Ausübung seines Mandates die Weisungen der Aufsichtsbehörde befolgen. Der Experte orientiert die Aufsichtsbehörde unverzüglich, wenn die Lage der Stiftung ein rasches Einschreiten erfordert oder wenn sein Mandat abläuft.

6.1.4 Aufsicht

Die Aufsichtsbehörde wacht darüber, dass die Stiftung die gesetzlichen Vorschriften einhält, indem sie insbesondere

- die Übereinstimmung der reglementarischen Bestimmungen mit den gesetzlichen Vorschriften prüft;
- von der Stiftung jährlich Berichterstattung fordert, namentlich über ihre Geschäftstätigkeit;
- Einsicht in die Berichte der Kontrollstelle und des Experten für berufliche Vorsorge nimmt;
- die Massnahmen zur Behebung von Mängeln trifft.

6.2 Organisation der Vorsorgewerke

Jedes Vorsorgewerk hat eine paritätisch aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammengesetzte Vorsorgekommission.

Einzelheiten über die Zusammensetzung, Wahl und Pflichten sind separat geregelt.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Bearbeiten von Personendaten

Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass die mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung betrauten Organe befugt sind, die Personendaten (einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile) zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, um die ihnen nach Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

7.2 Verjährung von Ansprüchen, Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen

Die Leistungen verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Vorsorgefalles die Stiftung nicht verlassen hat.

Forderungen nach periodischen Beiträgen und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren nach Eintritt ihrer Fälligkeit. Die Art. 129-141 OR sind anwendbar.

Bezüglich der Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen kommen die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

7.3 Schweigepflicht

Personen, die an der Durchführung der Geschäfte der Stiftung beteiligt sind, unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen, der Anspruchsberechtigten und der angeschlossenen Unternehmung der Schweigepflicht. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus einem Organ oder der Verwaltung der Stiftung.

7.4 Auskunfts- und Meldepflicht

Die versicherte Person, die weiteren Anspruchsberechtigten sowie die angeschlossene Unternehmung sind verpflichtet, der Stiftung wahrheitsgetreu über die für die Versicherung massgebenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen.

Änderungen, die das Vorsorgeverhältnis betreffen, sind sofort durch die versicherte Person, die weiteren Anspruchsberechtigten sowie die angeschlossene Unternehmung zu melden.

Die Stiftung lehnt jede Haftung für die Folgen ab, die sich aus der Verletzung der genannten Pflichten ergeben.

7.5 Rechtsstreitigkeiten, Gerichtsstand

Zuständig für die Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten zwischen der Stiftung, der angeschlossenen Unternehmung, der versicherten Person und den Anspruchsberechtigten aus der Anwendung dieses Reglements ist das vom Kanton gemäss Art. 73 BVG bezeichnete Gericht. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

7.6 Reglementsänderungen

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat, unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Anspruchsberechtigten, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geändert werden. Es wird den gesetzlichen Änderungen angepasst.

Reglementsänderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

7.7 Sprache

Dieses Reglement wird in deutscher und französischer Sprache erstellt. Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und der Übersetzung ist der deutsche Text massgebend.

7.8 Ausführungsbestimmungen

Der Stiftungsrat kann zu den einzelnen Artikeln Ausführungsbestimmungen erlassen.

7.9 Anhänge

Der Stiftungsrat erlässt die Anhänge.

Der Anhang 1 definiert die Leistungen und die Finanzierung des Vorsorgewerks.

In Anhang 2 werden die gesetzlichen Bestimmungen, zum Beispiel die Höhe des Koordinationsabzuges oder die Eintrittsschwelle, aufgezeigt.

7.10 Inkrafttreten des Reglements

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2010 in Kraft und gilt für alle am 1. Juli 2010 aktiv versicherten Personen sowie für die Rentner und die ab diesem Datum in die Stiftung neu Eintretenden, die zum versicherten Personenkreis gehören.

In Fällen, für welche das Reglement keine Bestimmungen enthält, kann der Stiftungsrat eine dem Sinn und Zweck der Stiftung entsprechende Regelung treffen. Dabei ist der durch das Gesetz oder Vorschriften der Aufsichtsbehörden gegebene Rahmen zu beachten.

Bern, 16.05.2017



Beat Reichen
Präsident



Urs Niklaus
Direktor